

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für den BonusPass

Allgemeines

Der ZVV- und Z-BonusPass (Jahres-Abo), sowie der ZVV- und (ab Einführung) Z-BonusPass Flex, (nachfolgend „BonusPass“ genannt, ausser bei spezieller Nennung) sind Produkte des Zürcher Verkehrsverbundes und der Gesellschaft Z-Pass, und werden unter den nachfolgend erwähnten Voraussetzungen auf dem SwissPass ausgegeben. Vorbehalten bleiben die Tarife und Vorschriften des Öffentlichen Verkehrs. BonusPass-Inhaberinnen und -Inhaber werden nachstehend als «Inhaber» bezeichnet.

1. Der BonusPass ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement für die 1. oder 2. Klasse. Er wird nur für Personen ausgestellt, mit deren Arbeitgeber ein entsprechender Vertrag besteht. Der erste Gültigkeitstag kann, mit einer Bestellfrist von 10 Tagen, frei gewählt werden.

2a. Der BonusPass (Jahres-Abo) ist 12 Monate auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV, «Alle Zonen») resp. des jeweiligen Z-Pass-Korridors (z.B. A-Welle–ZVV «Alle Zonen») gültig. Er verfällt nach Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer.

2b. Der BonusPass Flex ist an 100 frei wählbaren Tagen, innerhalb von 12 Monaten gültig. Unbenutzte Tage, welche nach 12 Monaten nicht benutzt wurden, verfallen. Einzelne Tage müssen vor der ersten Fahrt des Tages aktiviert werden. Der aktivierte Tag berechtigt zur Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln des ZVV «Alle Zonen» resp. (ab Einführung) des jeweiligen Z-Pass-Korridors «Alle Zonen», von 00h00 bis 5h00 des Folgetages.

Abgabepreise

3. Basis für den Abgabepreis ist die Zonendistanz zwischen Wohn- und Arbeitsort des Inhabers. Massgebend sind jeweils die aktuell gültigen Verbindungslisten des ZVV resp. der Gesellschaft Z-Pass. Es gelten die Abgabepreise gemäss separater Preisliste des jeweiligen Arbeitgebers. Für Angestellte, die ausserhalb des jeweiligen Verbundes resp. Korridors wohnen, gilt grundsätzlich der Tarif «Alle Zonen».

4. Die zur Preisbildung massgebende Zonendistanz zwischen Wohn- und Arbeitsort und der daraus resultierende Abgabepreis werden vom Servicecenter BonusPass aufgrund des offiziellen ZVV- resp. Z-Pass-Zonenplans festgelegt.

5. Die Preise werden ohne aktive Kommunikation dem aktuell gültigen Tarif angepasst. Massgebend für den anwendbaren Tarif ist der erste Gültigkeitstag des Abonnements.

6. Eine Wohnsitzänderung des Inhabers innerhalb des Gültigkeitsbereichs des ausgestellten ZVV- oder Z-BonusPass während der angegebenen Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf den bereits verrechneten Abgabepreis oder die Gültigkeit des BonusPass.

Bestellung und Lieferung

7. Für die Ausstellung eines BonusPass muss der Empfänger über ein SwissPass-Login verfügen und bereits eine SwissPass-Karte besitzen oder den ID-Check auf der Website www.swisspass.ch durchführen.

8. Der Inhaber bestellt seinen BonusPass mittels Bestelllink. Die Bestellung wird vom Arbeitgeber im Bestelltool autorisiert und für die Bestellung freigegeben. Nach Freigabe wird der BonusPass innert ca. zehn Tagen auf den SwissPass geladen. Ist der Inhaber noch nicht im Besitz einer SwissPass-Karte, wird ihm über die BonusPass-Bestellung eine neue Karte ausgestellt und an seine Wohnadresse gesendet. Ist das Abonnement vor dem Erhalt der Karte gültig, kann der Inhaber an einer Verkaufsstelle des öffentlichen Verkehrs ein Übergangs-Abonnement beziehen.

9. Eine rückwirkende Ausstellung ist nicht möglich. Demzufolge werden auch keine vorgängig gekauften Billette erstattet. Bei kurzfristigem Bestelleingang wird der BonusPass ohne Benachrichtigung, gültig ab dem Erstellungsdatum, auf dem SwissPass aktiviert.

Rechnungsstellung und Zahlung

10. Der jeweilige Abgabepreis des BonusPass wird dem Inhaber per E-Mail als PDF-Rechnung zugestellt. Ist keine E-Mail-Adresse vorhanden, wird die Rechnung per Post versendet. Der Betrag ist ab dem Ausstellungsdatum geschuldet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Firmenbeträge werden gemäss SBB Businessstravel AGB verrechnet.

11. Teilzahlungen und andere Zahlungsmittel (z.B. Reka, Gutscheine, Kreditkarten) sind ausgeschlossen. Die Einzahlung erfolgt mittels der zur Verfügung gestellten QR-Rechnung.

12. Reklamationen bezüglich der Richtigkeit der Rechnungsstellung haben innert zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an das Servicecenter BonusPass zu erfolgen; ansonsten gilt diese als akzeptiert.

13. Falls der Inhaber den ausstehenden Rechnungsbetrag nicht innert der angegebenen Frist überweist, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit einer Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzuges zur Zahlung aufgefordert, werden ihr oder ihm 15 Franken in Rechnung gestellt. Die Vertriebsorganisationen behalten sich das Recht vor, den Arbeitgeber des Inhabers über den Ausstand zu informieren und den offenen Betrag gegebenenfalls von diesem einzufordern.

Ersatz oder Kartenverlust

14. Wenn der Inhaber seinen SwissPass verliert oder dieser beschädigt ist, erhält er an einer bedienten ÖV-Verkaufsstelle oder Online eine neue Karte. Die neue Karte kostet 30 Franken. Der Inhaber erhält für die Zeit bis zum Erhalt des neuen SwissPass einen Übergangs-SwissPass. Die neue Karte wird dem Inhaber innert ca. zehn Tagen per Post zugestellt.

Rückgabe und Rückerstattung BonusPass

15. Bei Nichtgebrauch kann die Leistung «BonusPass» im Servicecenter BonusPass erstattet werden. Es gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen Verbunde (T651.8 und T651.30). Interne Weisungen des Arbeitgebers, welche die Rückgabe des BonusPass untersagen, gehen dieser Bestimmung vor.

16a. Pro benutzter Monat des BonusPass Jahresabo wird 1/9 des jeweiligen Abgabepreises berechnet (Prozentuale Berechnung mit Aufrundung auf ganze Prozente. Erstattungsbetrag wird auf ganze Franken abgerundet). Ein BonusPass kann bis Ende des achten Monats rückerstattet werden. Ab dem neunten Gültigkeitsmonat erfolgt keine Rückerstattung mehr.

Es werden nur ganze Monate rückerstattet, keine einzelnen Tage. Ein angebrochener Monat gilt ab dem ersten benutzten Tag als ganzer Monat.

16b. Pro benutztem Tag des BonusPass Flex wird ein Anteil von 1/75 des Verkaufs-Preises berechnet. Ab dem 75. benutzten Tag erfolgt keine Rückerstattung mehr.

17. Der entsprechende Rückerstattungsbetrag (gemäss Rückerstattungsbestimmungen des ZVV resp. der Gesellschaft Z-Pass) wird der Firma anteilmässig auf der Folgerechnung gutgeschrieben, dem Inhaber auf dem Bank-/Postkonto. Es erfolgen keine Barauszahlungen am Bahnschalter.

18. Die Kündigung der Leistung während der Gültigkeit erfolgt per E-Mail beim Servicecenter BonusPass.

Rückerstattungen für noch gültige ZVV-/Z-Pass-Normtarifabonnemente

19a. Der Inhaber von noch gültigen ZVV-/Z-Pass-Netzpässen kann nach dem ersten Gültigkeitstag des neuen BonusPass (Jahres-Abo) eine Pro-Rata-Rückerstattung beantragen. Den Erstattungsantrag kann über die Verkaufsstelle beantragt werden. Es gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen Verbunde (T651.8 und T651.30)

19b. Der ZVV-NetzPass oder andere Abonnemente können nicht in einen BonusPass Flex umgetauscht werden, resp. das Abonnement wird als Rückgabe ohne Neukauf behandelt. Es gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen des ZVV (T651.8).

Änderungen der Tarife und AGB

20. Preise und Dienstleistungen können jederzeit angepasst werden. Die SBB informiert die Firma in geeigneter Weise vorgängig über Tarifänderungen. Sind die Änderungen für die Firma nachteilig, kann sie bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag kündigen. Unterlässt sie dies, akzeptiert sie die Änderungen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21. Die Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesen AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeiten ist – so weit nicht durch das Zivilprozessrecht anders zwingend bestimmt – Zürich.

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Division Personenverkehr
3000 Bern 65

Stand Dezember 2023